

# Regierungsratsbeschluss

vom 12. März 2013

Nr. 2013/422

## Derendingen: Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Hauptstrasse, Luzernstrasse, Bahnhofstrasse und Luterbachstrasse / Behandlung der Einsprachen

---

### 1. Feststellungen

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, welche durch ihren Fahrzeugverkehr wesentlich zur Überschreitung der massgebenden Lärmgrenzwerte beitragen, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt über die Hauptstrasse, Luzernstrasse, Bahnhofstrasse und Luterbachstrasse in Derendingen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 2. Mai 2012, das Amt für Raumplanung (ARP) am 4. Juni 2012 sowie die Einwohnergemeinde Derendingen am 1. Mai 2012 zugestimmt.

Der Plan lag vom 13. August 2012 bis 11. September 2012 öffentlich auf. Während der Auflagezeit gingen sieben Einsprachen ein.

- Nr. 1 Fredy Jost-Meister, Luzernstrasse 46, 4552 Derendingen (GB Nr. 393)
- Nr. 2 Giovanni und Sabina Rao, Hausmattstrasse 2, 4552 Derendingen (GB Nr. 345)
- Nr. 3 Konrad und Gisela Wäfler, Luzernstrasse 38, 4552 Derendingen (GB Nr. 359)
- Nr. 4 Markus Seitz-Rehmann und Marie-Therese Rehmann Seitz, Luzernstrasse 36, 4552 Derendingen (GB Nr. 357)
- Nr. 5 Hermine Blaser, Hausmattstrasse 1, 4552 Derendingen (GB Nr. 337)
- Nr. 6 Rolf und Gerda Rüegg, Luzernstrasse 40, 4552 Derendingen (GB Nr. 362)
- Nr. 7 Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn.

### 2. Erwägungen

#### 2.1 Behandlung der Einsprachen

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c i.V.m. § 16 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz; PBG; BGS 711.1). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG).

Die Einsprecher Nrn. 1 bis 6 sind direkte Anstösser an die Luzernstrasse. Die Einsprachen wurden frist- und formgerecht eingereicht, weshalb auf sie grundsätzlich einzutreten ist.

Vereine und Verbände sind zur Einsprache legitimiert, wenn es sich um beschwerdeberechtigte Organisationen nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) oder dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) handelt (vgl. Verzeichnis der beschwerdeberechtigten Organisationen; SR 814.076). Nach kantonalem Recht zur Einsprache legitimiert sind Regionalplanungsorganisationen und kantonale Vereinigungen, die sich nach ihren Statuten vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftsgestaltung widmen, sofern sie mindestens zehn Jahre vor Erhebung der Einsprache gegründet wurden (§ 16 PBG). Ferner können Vereine oder Verbände Einsprache erheben, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (sog. Egoistische Verbandsbeschwerde):

- Der Verband muss gemäss seinen Statuten zur Wahrung der betroffenen Interessen seiner Mitglieder berufen sein.
- Die Interessen der Mehrheit oder zumindest einer grossen Anzahl der Mitglieder muss betroffen und diese selber zur Einsprache legitimiert sein.

Zur Begründung der Rechtsbegehren wird auf die Akten verwiesen, soweit im Folgenden nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird.

Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kosten- und entschädigungslos (§§ 37 Abs. 1 und 39 des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen; VRG; BGS 124.11). Es sind deshalb im vorliegenden Verfahren weder Kosten noch Parteientschädigungen aufzuerlegen oder zuzusprechen.

#### 2.1.1 Einsprache Nr. 1 (Fredy Jost-Meister)

Mit der Einsprache vom 10. September 2012 beantragt der Einsprecher, der Erleichterungsantrag Nr. 32 sei abzuweisen. Anstelle der Erleichterungen und aufgrund der Zunahme des Verkehrs auf der Luzernstrasse seien Massnahmen an der Quelle vorzusehen.

In der Begründung macht der Einsprecher geltend, dass aufgrund der Immissionswertüberschreitung ein Anspruch auf lärmindernde Massnahmen, speziell an der Quelle, bestehe. Grundsätzlich sind Massnahmen an der Quelle gemäss Umweltschutzgesetz primär zu behandeln. Massnahmen müssen allerdings nicht realisiert werden, wenn sie gegen das Orts- und Strassenbild sowie gegen die Verkehrs- und Betriebssicherheit sprechen. Weiter müssen die Anlagen nur soweit saniert werden, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist.

Der Einsprecher bemängelt auch die ausbleibende Wirkung des im Jahr 2009 bereits eingebauten lärm-dämmenden Belages. Aufgrund der Landwirtschaftsfahrzeuge, welche zur Verladerampe nach Solothurn fahren, sei der Schallpegel eher noch grösser geworden. Dieser Belag ist im Sanierungsbericht mit -1 dBA bewertet worden. Solche Beläge vermögen gemäss Praxis des Amtes für Verkehr und Tiefbau in der Anfangsphase den Lärm um 2-4 dBA zu dämmen. Mit der Belagsalterung reduziert sich das Absorptionsverhalten durch die Verschmutzung der Hohlräume des Belages. Studien des Bundes gehen davon aus, dass am Ende der Lebensdauer eines solchen Spezialbelages der akustische Nutzen immer noch um 1 dBA besser ist als bei herkömmlichen Deckbelägen.

Weitergehende Massnahmen an der Quelle sind im Bericht geprüft worden. Geschwindigkeitsreduktionen unter 50 km/h sind aufgrund der Funktion der Luzernstrasse nicht vorgesehen. Geschwindigkeitsreduktionen können im Lärmsanierungsbericht auch nicht geregelt und rechtlich abgesichert werden. Dazu ist ein anderes Verfahren notwendig. Ebenso sind verkehrslenkende Massnahmen Planungsinstrumente, welche auf Stufe Nutzungsplanung geregelt werden müssen. Der Lärmsanierungsbericht kann nur die akustische Wirkung aufzeigen.

Da im Lärmsanierungsbericht keine planerischen Massnahmen geregelt werden können (ist nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens), sondern nur die daraus resultierenden Schallpegelminderungen aufgezeigt werden können, ist der Erleichterungsantrag Nr. 32 zu genehmigen sowie die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

#### 2.1.2 Einsprache Nr. 2 (Giovanni und Sabina Rao)

Mit der Einsprache vom 5. September 2012 beantragen die Einsprecher einerseits die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe bei der Liegenschaft an der Hausmattstrasse 2.

Es sei ein Lärmsanierungskonzept mit vorgesehenen Lärmsanierungsmassnahmen zu erarbeiten. Ebenso seien ästhetisch vertretbare Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten des Lärmverursachers zu erstellen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Wohnquartier handle, sei eine Heraufstufung des Grundstückes in die nächsthöhere Empfindlichkeitsstufe nicht statthaft.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Rao die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der Topographie ist die akustische Wirkung einer Wand in einer ortsbildverträglichen Höhe ungenügend. Der obere Stock wird gar nicht geschützt. Selbst im Erdgeschoss ist die Wirkung sehr gering. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäss der BAFU-Schriftenreihe 09/06 (Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen) hat ergeben, dass die geplante Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig ist.

Raumplanungswirksame Anliegen wie zum Beispiel Umfahrungen und verkehrslenkende sowie verkehrsberuhigende Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Gemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Hausmattstrasse 2. Eine Aufstufung bei lärmvorbelasteten Gebäuden macht auch Sinn, da bei einem Bauvorhaben die Einhaltung der Grenzwerte für den Grundbesitzer einfacher möglich ist.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 35 ist gutzuheissen.

#### 2.1.3 Einsprache Nr. 3 (Konrad und Gisela Wäfler)

Mit der Einsprache vom 3. September 2012 beantragen die Einsprecher einerseits die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe bei der Liegenschaft an der Luzernstrasse 38.

Es sei ein Lärmsanierungskonzept mit vorgesehenen Lärmsanierungsmassnahmen zu erarbeiten. Ebenso seien ästhetisch vertretbare Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten des Lärmverursachers zu erstellen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Wohnquartier handle, sei eine Heraufstufung des Grundstückes in die nächsthöhere Empfindlichkeitsstufe nicht statthaft.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Wäfler die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich am Tag und in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der vorhandenen Hauszufahrt sowie durch die seitlichen Schallnebenwege würde eine Lärmschutzwand in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt (es kann maximal ein Fenster minimal geschützt werden). Ebenso wäre die Ausfahrt durch eine Lärmschutzwand stark behindert, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäss der BAFU-Schriftenreihe 09/06 (Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen) hat ergeben, dass die geplante Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig ist.

Raumplanungswirksame Anliegen wie zum Beispiel Umfahrungen und verkehrslenkende sowie verkehrsberuhigende Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Gemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Luzernstrasse 38. Eine Aufstufung bei lärmvorbelasteten Gebäuden macht auch Sinn, da bei einem Bauvorhaben die Einhaltung der Grenzwerte für den Grundbesitzer einfacher möglich ist.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 27 ist gutzuheissen.

#### 2.1.4 Einsprache Nr. 4 (Markus Seitz-Rehmann und Marie-Therese Rehmann Seitz)

Mit der Einsprache vom 9. September 2012 beantragen die Einsprecher die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe der Liegenschaft Luzernstrasse 36.

Die Einsprecher machen geltend, dass vorgängig kein Gespräch stattgefunden hat. So würde eine Lärmschutzwand nebst dem Erdgeschoss auch den Garten sinnvoll schützen. Ausserdem seien nicht einmal Schallschutzfenster in Betracht gezogen worden. Die Liegenschaft an der Luzernstrasse 36 soll auch in der Empfindlichkeitsstufe II bleiben, wie es für Wohnzonen üblich ist.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Seitz die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich am Tag und in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der vorhandenen Hauszufahrt sowie durch die seitlichen Schallnebenwege würde eine Lärmschutzwand in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt. Zudem ist gemäss geltendem Recht der Garten nicht schützenswert. Schützenswert sind lediglich lärmempfindliche Räume, d.h. Räume, in welchen sich Menschen über längere Zeit

aufhalten. Selbst Bad und WC, Korridore und dergleichen sind nicht schützenswert. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäss der BAFU-Schriftenreihe 09/06 (Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen) hat ergeben, dass die geplante Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig ist.

Der Einbau von Schallschutzfenstern ist keine eigentliche Sanierungsmassnahme, sondern lediglich eine Abgeltung für besonders hohe Lärmpegel nach Gewährung von Erleichterungen. Gemäss Lärmschutz-Verordnung besteht eine Pflicht ab dem Alarmwert. Dieser Wert wird heute sowie auch im Zukunftshorizont bei der Liegenschaft Luzernstrasse 36 weder erreicht noch überschritten.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Gemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Luzernstrasse 36. Eine Aufstufung bei lärmvorbelasteten Gebäuden macht auch Sinn, da bei einem Bauvorhaben die Einhaltung der Grenzwerte für den Grundbesitzer einfacher möglich ist.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 26 ist gutzuheissen.

#### 2.1.5 Einsprache Nr. 5 (Hermine Blaser)

Mit der Einsprache vom 5. September 2012 beantragt die Einsprecherin die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe der Liegenschaft Hausmattstrasse 1.

Es sei ein Lärmsanierungskonzept mit vorgesehenen Lärmsanierungsmassnahmen zu erarbeiten. Ebenso seien ästhetisch vertretbare Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten des Lärmverursachers zu erstellen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Wohnquartier handle, sei eine Heraufstufung des Grundstückes in die nächsthöhere Empfindlichkeitsstufe nicht statthaft.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Blaser die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der vorhandenen Hauszufahrt mit den strassenseitigen Parkplätzen wird durch die seitlichen Schallnebenwege eine Lärmschutzwand in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt.

Raumplanungswirksame Anliegen wie zum Beispiel Umfahrungen und verkehrslenkende sowie verkehrsberuhigende Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Gemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Hausmattstrasse 1. Eine Aufstufung bei lärmvorbelasteten Gebäuden macht auch Sinn, da bei einem Bauvorhaben die Einhaltung der Grenzwerte für den Grundbesitzer einfacher möglich ist.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 34 ist gutzuheissen.

#### 2.1.6 Einsprache Nr. 6 (Rolf und Gerda Rüegg)

Mit der Einsprache vom 5. September 2012 beantragen die Einsprecher einerseits die Abweisung des Erleichterungsantrages sowie die Änderung der Empfindlichkeitsstufe der Liegenschaft Luzernstrasse 40.

Es sei ein Lärmsanierungskonzept mit vorgesehenen Lärmsanierungsmassnahmen zu erarbeiten. Ebenso seien ästhetisch vertretbare Lärmschutzeinrichtungen auf Kosten des Lärmverursachers zu erstellen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich um ein Wohnquartier handle, sei eine Heraufstufung des Grundstückes in die nächsthöhere Empfindlichkeitsstufe nicht statthaft.

Trotz des Einbaus eines lärmarmen Spezialbelages werden bei der Liegenschaft Rüegg die massgebenden Immissionsgrenzwerte im Jahr 2030 voraussichtlich in der Nacht immer noch um 1 dBA überschritten sein. Gemäss Artikel 13 und 14 LSV sind Anlagen so weit zu sanieren, als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Vollzugsbehörde gewährt Erleichterungen, soweit die Sanierung unverhältnismässige Betriebseinschränkungen oder Kosten verursachen würde. Zudem dürfen keine überwiegenden Interessen namentlich des Ortsbild-, Natur- und Landschaftsschutzes, der Verkehrs- und Betriebssicherheit sowie der Gesamtverteidigung der Sanierung entgegenstehen.

Erleichterungen dürfen somit im öffentlichen Interesse ausgesprochen werden, wenn ein oder mehrere Gründe gegen eine Sanierung sprechen. Aufgrund der vorhandenen Hauszufahrt sowie durch die seitlichen Schallnebenwege würde eine Lärmschutzwand in ihrer Wirkung stark beeinträchtigt. Ebenso wäre die Ausfahrt durch eine Lärmschutzwand stark behindert, was sich negativ auf die Verkehrssicherheit auswirkt. Die Wirtschaftlichkeitsberechnung gemäss der BAFU-Schriftenreihe 09/06 (Wirtschaftliche Tragbarkeit und Verhältnismässigkeit von Lärmschutzmassnahmen) hat ergeben, dass die geplante Lärmschutzwand wirtschaftlich nicht tragbar und unverhältnismässig ist.

Raumplanungswirksame Anliegen wie zum Beispiel Umfahrungen und verkehrslenkende sowie verkehrsberuhigende Massnahmen sind nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

Die Empfindlichkeitsstufen werden in der Ortsplanung der Gemeinde festgelegt. So sind im Bauzonenplan der Gemeinde Derendingen (RRB Nr. 689 vom 4. April 2000) die Empfindlichkeitsstufen definiert. Darin enthalten ist auch die Aufstufung der Liegenschaft Luzernstrasse 40. Eine Aufstufung bei lärmvorbelasteten Gebäuden macht auch Sinn, da bei einem Bauvorhaben die Einhaltung der Grenzwerte für den Grundbesitzer einfacher möglich ist.

Aus den oben genannten Gründen ist somit die Einsprache abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Der Erleichterungsantrag Nr. 28 ist gutzuheissen.

#### 2.1.7 Einsprache Nr. 7 (Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn)

Mit der Einsprache vom 11. September 2012 bemängelt der Einsprecher die fehlenden Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle und fordert, dass Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen (Tempo 30) umgesetzt werden.

Kantonsstrassen haben die Funktion, den Verkehr aufzunehmen und abzuleiten sowie die Ortschaften zu verbinden. Grundsätzlich haben sie somit eine andere Funktion als kommunale Strassen. Tempo-30-Zonen sind unter bestimmten Voraussetzungen aber auch auf Hauptstrassen zulässig. Die geltende Ordnung geht vom Konzept aus, wonach die Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h die Ausnahme bildet. Gemäss Bundesgerichts-

entscheid BGE 1C\_17/2010 sind in erster Linie Verkehrsflussverbesserungen für eine Herabsetzung der Geschwindigkeiten entscheidend. Die Aspekte des Lärms spielen in den Erwägungen keine Rolle.

Für die Lärmreduktion gibt es einen theoretischen und einen praktischen Ansatz. Laut Theorie (reine Akustik) kann bis 2 dBA an unerwünschtem Schall reduziert werden. Aufgrund von Pilotprojekten bei stark befahrenen Strassen geht hervor, dass die tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten bei den jeweils vorgegebenen Geschwindigkeiten (50 km/h / 30 km/h) nicht stark voneinander abwichen. Die Schallpegelreduktionen waren deshalb minimal und nicht mehr wahrnehmbar.

Zum Zeitpunkt des Lärmsanierungsprojektes geht es noch nicht darum, verbindliche Massnahmen anzuordnen; zuerst ist abzuklären, ob eine Geschwindigkeitsreduktion wirksam zu Lärmreduktionen beitragen könnte. Erst in einem nächsten Schritt wird zu beurteilen sein, ob eine Temporeduktion in Würdigung der gesamten konkreten Umstände auch verhältnismässig wäre.

Wir sehen somit keine Veranlassung, vom Grundsatz der „Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h bei Ortsdurchfahrten“ abzuweichen, wenn sich die Ziele der Verkehrssicherheit, welche den Langsamverkehr einschliesst, mit anderweitigen Massnahmen erreichen lassen.

Die Einsprache des VCS, Sektion Solothurn, ist abzulehnen, soweit darauf einzutreten ist.

## 2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprachen von Fredy Jost-Meister, Giovanni und Sabina Rao, Konrad und Gisela Wäfler, Markus Seitz-Rehmann und Marie-Therese Rehmann Seitz, Hermine Blaser, Rolf und Gerda Rüegg sowie des VCS, Sektion Solothurn, zum Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse, Luzernstrasse, Bahnhofstrasse und Luterbachstrasse in Derendingen werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) der Hauptstrasse, Luzernstrasse, Bahnhofstrasse sowie Luterbachstrasse in Derendingen wird genehmigt.
- 3.3 Bei 106 Liegenschaften sowie bei 5 erschlossenen und nur teilweise überbaut Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) gewährt werden müssen.
- 3.4 Bei einer dieser Liegenschaften werden im Beurteilungszustand 2030 zudem die Alarmwerte erreicht oder überschritten. Bei diesem Gebäude sind Schallschutzmassnahmen gemäss Art. 15 LSV anzuordnen. Kostenpflichtig wird der Anlagehalter.

- 3.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur/gag), mit 2 genehmigten Berichten

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt I, Langfelstrasse 34, 4528 Zuchwil

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, Postfach 51,  
4552 Derendingen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Derendingen, Hauptstrasse 43, Postfach 51,  
4552 Derendingen

Fredy Jost-Meister, Luzernstrasse 46, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Giovanni und Sabina Rao, Hausmattstrasse 2, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Konrad und Gisela Wäfler, Luzernstrasse 38, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Markus Seitz-Rehmann und Marie-Therese Rehmann Seitz, Luzernstrasse 36, 4552 Derendingen  
**(Einschreiben)**

Hermine Blaser, Hausmattstrasse 1, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Rolf und Gerda Rüegg, Luzernstrasse 40, 4552 Derendingen **(Einschreiben)**

Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn **(Einschreiben)**

Amt für Verkehr und Tiefbau (z.Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Derendingen:  
Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) über die Hauptstrasse, Luzernstrasse,  
Bahnhofstrasse und Luterbachstrasse)